

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 448/12 B**

L 14 R 339/12 (Bayerisches LSG)  
S 14 R 522/10 (SG Augsburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Schwaben,  
Dieselstraße 9, 86154 Augsburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Dezember 2013 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. August 2012 - L 14 R 339/12 - wird als  
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 16.8.2012 einen Anspruch des Klägers auf Altersrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensfehler.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 20.9.2013 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 1. Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweis Antrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweis Aufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweis Aufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweis Aufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN).
- 6 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger hat nicht aufgezeigt, dass er einen entsprechenden (prozessordnungsgemäßen) Beweis Antrag gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt habe.



- 7 Auch wenn ein Beteiligter im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertreten war, muss nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG dargelegt werden, dass ein konkreter Beweisantrag zumindest sinngemäß gestellt wurde. Deshalb ist anzugeben, welche konkreten Punkte der Beteiligte am Ende des Verfahrens noch für aufklärungsbedürftig gehalten hat und auf welche Beweismittel das Gericht hätte zurückgreifen sollen, um den Fall weiter aufzuklären. Daher müssen auch nicht rechtskundig vertretene Kläger dem Berufungsgericht verdeutlichen, dass und ggf aus welchem Grund sie die Sachaufklärungspflicht noch nicht als erfüllt ansehen und deshalb im Berufungsverfahren auf die weitere Sachverhaltsaufklärung hinwirken (*vgl BSG vom 28.5.2013 - B 5 R 38/13 B - RdNr 8 mwN*). Ebenso wie bei vor dem LSG rechtskundig vertretenen Klägern ist im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde der Beweisantrag so genau zu bezeichnen, dass ihn das Revisionsgericht ohne Weiteres auffinden kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; Nr 21 RdNr 5*). Es ist daher auch bei nicht rechtskundig vertretenen Klägern darzulegen, wann und wie sie dem LSG gegenüber den aus ihrer Sicht noch notwendigen Aufklärungsbedarf geltend gemacht haben (*vgl BSG vom 18.1.2011 - B 5 RS 55/10 B - BeckRS 2011, 68263 RdNr 9*).
- 8 Daran fehlt es hier. Der Kläger trägt in der Beschwerdebegründung vor, dass "die Vordergerichte" Sachverhaltsermittlungen zum Vorliegen der deutschen Staatsbürgerschaft, zur Wartezeiterfüllung und zur Schwerbehinderung hätten durchführen müssen. Die vom Kläger hierzu "übersandten Unterlagen" seien jedenfalls "als Beweisanträge/Beweisangebote" anzusehen (*S 5 der Beschwerdebegründung*). Dieser Vortrag entspricht aber nicht den aufgezeigten Anforderungen. Denn er bezeichnet den Beweisantrag nicht so genau, dass ihn das Revisionsgericht ohne Weiteres auffinden kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; Nr 21 RdNr 5*). Es ist aber nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich etwaige Beweisanträge (*zur Unterscheidung von Beweisantrag und Beweisanregung, vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 20 mwN*) aus dem Aktenmaterial selbst herauszusuchen, vielmehr muss in der Beschwerdebegründung hinreichend genau dargelegt werden, wann und wie der Kläger dem LSG (und nicht dem SG) gegenüber welchen aus seiner Sicht noch notwendigen Aufklärungsbedarf geltend gemacht hat.
- 9 2. Auch soweit der Kläger rügt, dass sein Prozesskostenhilfeantrag durch Beschluss des LSG vom 10.7.2012 zu Unrecht abgelehnt worden sei, hat er keinen Verfahrensmangel hinreichend bezeichnet.
- 10 Grundsätzlich ist die Rüge, die sich gegen unanfechtbare Vorentscheidungen richtet, ausgeschlossen (*§ 202 SGG iVm § 557 Abs 2 ZPO; BSG SozR 1500 § 160 Nr 48*). Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn der gerügte Verfahrensmangel zu einem Mangel der angefochtenen Entscheidung selbst führt (*vgl zur Richterablehnung: BSG SozR 1500 § 160 Nr 57; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 1*). Dementsprechend kann im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde als Verfahrensmangel nicht die rechtswidrige Ablehnung von PKH als solche geltend gemacht werden, sondern nur eine Ablehnung, die verfassungsrechtlich fundierte prozessuale Gewährleis-



tungen verletzt, weil sie auf Willkür beruht und damit gegen Art 3 Abs 1 SGG und das Gebot der Rechtsschutzgleichheit von Bemittelten und Unbemittelten verstößt. Willkürlich ist ein Richterspruch, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Fehlerhafte Rechtsanwendung allein begründet noch keinen Verstoß gegen das aus Art 3 Abs 1 GG folgende Willkürverbot, wenn das Gericht sich mit der Rechtslage eingehend auseinandergesetzt hat und seine Auffassung nicht jedes sachlichen Grundes entbehrt (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 21 RdNr 9, 10 mwN).

- 11 Nach diesen Maßstäben war die Ablehnung des PKH-Antrags durch das LSG (*Beschluss vom 10.7.2012*) nicht willkürlich. Denn ausweislich der Beschwerdebegründung (*dort S 3*) hat das LSG die Erfolgsaussichten des Berufungsverfahrens als nicht ausreichend beurteilt. Es hat im Versicherungsverlauf des Klägers nur bis Oktober 1993 rentenrechtlich relevante Zeiten festgestellt. Der weiteren Berücksichtigung von "Zeiten aus Frankreich" stehe sowohl das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko entgegen als auch das Sozialrecht der Europäischen Union, weil es hierfür bereits am Wohnsitz des Klägers, der marokkanischer Staatsbürger sei, in einem der Mitgliedstaaten fehle.
- 12 3. Schließlich hat der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht hinreichend bezeichnet.
- 13 Soweit sich diese Rüge auf den Vorwurf fehlender Ermittlungen und die Ablehnung des Antrags auf PKH bezieht, sei auf die obigen Ausführungen verwiesen. Davon unabhängige Gehörsverletzungen macht die Beschwerdebegründung nicht geltend.
- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

